

010 – Bedingungen PQ

1. Geltung

Diese Präqualifizierungsbedingungen gelten für alle durch die Normec VQZ GmbH (VQZ) angebotenen und vereinbarten Präqualifizierungsverfahren.

2. Präqualifizierungsverfahren

2.1 Grundsätze

Bei den Präqualifizierungsverfahren sind die Regelungen der Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 126 Abs. 1 S. 3 SGB V in der jeweils gültigen Fassung und die damit verbundenen Fristen zu beachten. Die VQZ stellt zudem die Datenübermittlung nach § 126 Abs. 1a S. 8 SGB V an den GKV-SV sicher.

Die Präqualifizierung besteht aus einer Konformitätsbewertung (Präqualifizierung) und mindestens zwei Überwachungen. Gemäß § 126 Abs. 1a S. 5 SGB V sind die Zertifikate auf höchstens 5 Jahre befristet. Der fünfjährige Zyklus der Präqualifizierung beginnt mit der Entscheidung über die Präqualifizierung.

2.2 Flexibler Geltungsbereich

Die VQZ verfügt über einen flexiblen Geltungsbereich der Akkreditierung im Bereich Präqualifizierung nach § 126 SGB V. Eine aktuelle Liste der akkreditierten Tätigkeiten (Scopes und Versorgungsbereiche) ist auf der Internetseite der VQZ mit den relevanten Informationen veröffentlicht. Sollte sich ein vom Antragsteller beantragter Versorgungsbereich nicht auf der veröffentlichten Liste der VQZ befinden, wird der Antragsteller darüber informiert, dass zunächst der Prozess für flexible Geltungsbereiche durchgeführt werden muss. Damit können entsprechende Auswirkungen in der Bearbeitungszeit oder in der Gebühr verbunden sein.

2.3 Antragstellung

Ein gültiger, kostenpflichtiger Präqualifizierungsvertrag, im Rahmen der akkreditierten Tätigkeiten, kommt zustande, wenn der Antragsteller einen Antrag auf einem Antragsformular der Präqualifizierungsstelle einreicht und diese ihm nach Antragsprüfung eine Auftragsbestätigung zustellt. Mit der Auftragsbestätigung wird die Bearbeitung des Antrags, nicht ein bestimmtes Ergebnis, geschuldet. Mit der Auftragsbestätigung wird eine Verfahrensnummer erteilt und bekanntgegeben.

Die VQZ weist darauf hin, dass eine Präqualifizierung nicht unkomplizierter, leichter, schneller oder preiswerter ist, wenn eine bestimmte Beratungsorganisation zum Einsatz kommt.

2.4 Verfahren nach Vertragsabschluss

Der Leistungserbringer hat alle erforderlichen Nachweise unter Bezugnahme zur erteilten Verfahrensnummer an die VQZ zu übermitteln. Er ist für die Erbringung ausreichender Nachweise für die Durchführung der Evaluierung und Überwachungen verantwortlich. Sind die Nachweise nicht ausreichend, hat der Leistungserbringer unverzüglich weitere Nachweise an die VQZ nachzureichen. Fristsetzungen zur Nachreichung von Nachweisen sind möglich.

2.5 Präqualifizierungsanforderungen

Die Präqualifizierungsanforderungen sind mit dem Präqualifizierungsprogramm (bekanntgemacht für den jeweiligen Antrag mit dem Antragsformular, diesen Präqualifizierungsbedingungen und dem Auftragsannahmeschreiben) festgelegt. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, diese Anforderungen stets, das heißt im gesamten Präqualifizierungszeitraum einschließlich des Antragsverfahrens, zu erfüllen.

2.6 Umgang des Leistungserbringers mit Beschwerden

Der Leistungserbringer muss alle notwendigen Vorkehrungen für die Untersuchung von Beschwerden durch die Präqualifizierungsstelle, nach Beschwerdeingang in der Präqualifizierungsstelle, treffen.

Dazu sind Aufzeichnungen aller Beschwerden, die dem Leistungserbringer in Bezug auf die Einhaltung der Präqualifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden, aufzubewahren und diese der Präqualifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Zur Behandlung dieser Beschwerden sind vom Leistungserbringer geeignete Maßnahmen zu ergreifen und zu dokumentieren.

2.7 Einhalten von Fristen und Verfahrensabläufen

Fristen und Verfahrensabläufe, die sich beispielsweise aus dem PQ-Zertifizierungsprogramm oder anderen Vorschriften ergeben, sind zwingend zu beachten und einzuhalten. So können Fristen im Hinblick auf die vollständige Einreichung von Unterlagen oder im Hinblick auf den Nachweis des Behebens von Abweichungen zu Präqualifizierungskriterien gesetzt werden. Die Fristen werden so gewählt, dass eine zeitlich lückenlose Präqualifizierung sichergestellt werden kann.

2.8 Erteilung der Präqualifizierung

Eine Entscheidung zur Erteilung einer Präqualifizierung kann getroffen werden, wenn alle Präqualifizierungsanforderungen nachweislich erfüllt wurden. Die erfolgte Präqualifizierung wird dem Leistungserbringer per E-Mail mit einem Zertifikat als PDF-Datei bestätigt.

Die Präqualifizierung gilt ausschließlich für den auf der Präqualifizierungsurkunde ausgewiesenen Geltungsbereich (Betriebsstätte und Versorgungsbereiche). Ansprüche, die der Leistungserbringer mit Verweis auf die Präqualifizierung erhebt, müssen immer im Einklang mit diesem Geltungsbereich stehen.

2.9 Überwachungen

Gemäß § 126 Abs. 1a S. 6 SGB V und Punkt 7.9.4 der DIN EN ISO/IEC 17065 sind zur Aufrechterhaltung der Präqualifizierung während des Präqualifizierungszeitraums Überwachungsmaßnahmen erforderlich, in denen der Leistungserbringer die erforderlichen Nachweise zu erbringen hat. Folgende Arten der Überwachung gelten als vereinbart:

- zwei planmäßige Überwachungen (jeweils zusätzlich Betriebsbegehung in den Scopes 1 bis 4), im Abstand von ca. 20 Monaten nach der vorangehenden Betriebsbegehung,
- anlassbezogene Überwachungen, als Ergebnis einer entsprechenden Risikoanalyse, ggf. inklusive Betriebsbegehungen, bei Auffälligkeiten, die eine Nichteinhaltung der Präqualifizierungsanforderungen befürchten lassen,
- kurzfristig angekündigte Betriebsbegehungen sind erforderlich, um die Wirksamkeit vereinbarter Korrekturen oder Korrekturmaßnahmen zur Erteilung oder Aufrechterhaltung von Präqualifizierungen zu bewerten, Beschwerden (einschließlich bekanntgewordener Vorkommnisse, Vorfälle, Unfall, Verstoß gegen Gesetze und Verordnungen, Beanstandungen) zu untersuchen oder als Konsequenz auf Änderungsanträge oder ausgesetzte Präqualifizierungen.

Für die Überwachungstätigkeiten gelten die jeweils aktuellen Gebühren als vereinbart.

Der Antragssteller hat bei Begehungen den Sachverständigen Zugang zu den erforderlichen Dokumenten und Aufzeichnungen, der entsprechenden Ausstattung, dem Personal und ggf. den Unterauftragnehmern sowie die Teilnahme von Beobachtern zu ermöglichen.

2.10 Hinweispflicht bei Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse

Der VQZ sind alle Veränderungen, die die Fähigkeit zur stetigen Erfüllung der Präqualifizierungsanforderungen beeinträchtigen könnten, unverzüglich anzuzeigen. Solche Veränderungen können zum Beispiel einschließen (sind aber nicht auf diese Aufzählung beschränkt):

- den rechtlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Status bzw. die Eigentümerschaft
- Organisation und Management (z.B. Schlüsselpositionen, Entscheidungsprozesse oder technisches Personal)
- Änderungen am Produkt oder der Herstellungsmethode
- Kontaktadressen und Produktionsstätten (u.a. Zentralwerkstatt)
- Wesentliche Änderungen am Qualitätsmanagementsystem

Die VQZ ist bei geeigneten Hinweisen über solche Änderungen verpflichtet, den Sachverhalt innerhalb von 4 Wochen zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

2.11 Mitteilungspflicht von maßgeblichen Änderungen

Maßgebliche Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei der Erteilung einer Bestätigung vorgelegen haben, sind der Präqualifizierungsstelle durch den präqualifizierten Leistungserbringer unverzüglich anzuzeigen. Der Leistungserbringer hat den Nachweis zu erbringen, dass die Anforderungen nach § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V weiterhin erfüllt werden.

Maßgebliche Änderungen liegen vor:

- a) bei Wechsel der Inhaberin oder des Inhabers eines Einzelunternehmens und/oder
- b) bei einem Rechtsformwechsel und/oder
- c) bei Umfirmierung und/oder
- d) bei Wechsel der fachlichen Leitung bzw. der für die Leistungserbringung verantwortlichen Person und/oder
- e) bei Standortwechsel des Unternehmens oder von Teilen des Unternehmens, soweit dort die Hilfsmittelleistung erbracht wird und/oder
- f) bei maßgeblichen räumlichen Änderungen, die die Präqualifizierungskriterien gemäß § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V berühren,
- g) bei Erweiterung des Hilfsmittelspektrums, soweit die Ausgangspräqualifizierung dieses nicht umfasst,
- h) bei Auflösung des Unternehmens oder bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Firmenvermögen bzw. eines vergleichbaren Verfahrens oder wenn sich das Unternehmen in Liquidation befindet.

Neue Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen nach § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V sind nur hinsichtlich der geänderten Verhältnisse erforderlich, sofern die Bestätigung/Zertifikat über die Ausgangspräqualifizierung noch gültig ist.

3. Weitere Präqualifizierungsentscheidungen

3.1 Beendigung der Präqualifizierung

Eine Entscheidung zur Beendigung einer Präqualifizierung kann getroffen werden, wenn Anforderungen nachweislich nicht mehr erfüllt werden.

3.2 Erweiterung der Präqualifizierung

Bestehende Präqualifizierungen können auf Antrag des präqualifizierten Leistungserbringers in ihrem Geltungsbereich (Standorte, Standards, umfassende Versorgungsbereiche) erweitert werden. Die VQZ legt das dazu erforderliche Verfahren und die erforderlichen Evaluationstätigkeiten fest.

3.3 Einschränkung der Präqualifizierung

Präqualifizierungen können auf Antrag des präqualifizierten Leistungserbringers oder durch die VQZ, wenn sich während der Präqualifizierung oder bei Überwachungen zeigt, dass die für die Erteilung der Präqualifizierung erforderlichen Voraussetzungen nicht im gesamten beantragten Geltungsbereich erfüllt werden, in ihrem Geltungsbereich eingeschränkt werden.

3.4 Aussetzung der Präqualifizierung

Präqualifizierungen werden ausgesetzt, wenn

- a) im Nachhinein Gründe bekannt werden, die, wären sie bereits bei der Entscheidung zur Erteilung der Präqualifizierung bekannt gewesen, zu einer Ablehnung der Präqualifizierung geführt hätten oder
- b) der Leistungserbringer die Durchführung von erforderlichen Überwachungstätigkeiten in der erforderlichen Zeit und Häufigkeit nicht gestattet oder
- c) der Leistungserbringer selbst um eine Aussetzung gebeten hat oder
- d) der Leistungserbringer in irgendeiner anderen Art und Weise gegen die festgelegten Regelungen verstoßen oder den vertraglichen Pflichten nicht nachkommen
- e) der Leistungserbringer einen Nachunternehmer einsetzt, der unmittelbar mit der Leistungserbringung betraut wird, und dieser ist weder präqualifiziert noch erfüllt er die Anforderungen nach § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V.

aber die Erwartung besteht, dass der präqualifizierte Leistungserbringer in absehbarer Zeit (maximal 3 Monate) in der Lage ist, die festgestellten Nichtkonformitäten wirksam zu beheben. Mit der Entscheidung zur Aussetzung der Präqualifizierung wird dem präqualifizierten Leistungserbringer eine angemessene Frist gegeben, innerhalb der dieser eine Neubewertung ermöglichen muss.

Wenn die Probleme, die zur Aussetzung geführt haben, innerhalb dieser Frist nicht gelöst worden sind (dies gilt auch für den Fall, dass die Aussetzung vom Leistungserbringer gewünscht wurde), führt dies zur Zurückziehung oder Einschränkung des Geltungsbereichs der Präqualifizierung.

3.5 Wiederherstellung der Präqualifizierung

Ausgesetzte Präqualifizierungen können in festgelegten Fristen wiederhergestellt werden, wenn die Gründe, die zur Aussetzung führen, nachweislich korrigiert wurden.

3.6 Zurückziehung der Präqualifizierung

Präqualifizierungen werden zurückgezogen, wenn

- a) Gründe für das Aussetzen der Präqualifizierung gegeben sind und nicht die Erwartung besteht, dass der präqualifizierte Leistungserbringer in absehbarer Zeit in der Lage ist, die festgestellten Nichtkonformitäten wirksam zu beheben oder
- b) Voraussetzungen für die Erteilung der Präqualifizierung (z.B. auch durch Fristüberschreitungen bei Aussetzung der Präqualifizierung) nicht mehr gegeben sind oder
- c) in schwerwiegender Weise gegen die Anforderungen oder die vertraglichen Regelungen verstoßen wurde oder wird oder
- d) Auflagen auch nach Stellung einer angemessenen Nachfrist nicht erfüllt worden sind oder
- e) Verstöße gegen geltendes Recht nachgewiesen werden, die in Zusammenhang mit den Anforderungen der Präqualifizierung stehen.
- f) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Leistungserbringers bei Gericht eingereicht wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers mangels Masse abgewiesen wird.

4. Datenschutz, Aufzeichnungen, Veröffentlichungen

Die VQZ muss Aufzeichnungen (Verfahrensakten, etc.) mindestens für den laufenden und den vorangegangenen Präqualifizierungszyklus aufbewahren. Längere oder weitergehende gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungsfristen bleiben hiervon unberührt.

Mit Ausnahme der Informationen, die der Leistungserbringer öffentlich zugänglich macht, oder wenn zwischen der VQZ und dem Leistungserbringer vereinbart (z. B. zum Zwecke der Beantwortung von Beschwerden), werden alle anderen Informationen als geschützt betrachtet und als vertraulich angesehen werden. Die VQZ sichert dem Antragsteller und dem präqualifizierten Leistungserbringer die vertrauliche Behandlung der im Rahmen der Präqualifizierungstätigkeit gewonnenen Informationen zu. Die gewonnenen Informationen werden nur für die Bewertung der Sachverhalte im Rahmen der Präqualifizierungsverfahren verwendet.

Von der VQZ entsprechend der anzuwendenden Gesetze und Normenforderungen gespeicherte Daten und Aufzeichnungen über präqualifizierte Leistungserbringer, deren Produkte, Managementsysteme oder Mitarbeiter werden nicht an Dritte ohne schriftliches Einverständnis weitergeleitet, es sei denn, Gesetze, Akkreditierungsanforderungen oder die ISO/IEC 17065 schreiben die Weiterleitung von Informationen an Dritte zwingend vor. So können Mitarbeiter der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS) während einer Überwachung auch in Verfahrensakten des Leistungserbringers einsehen. Wenn die VQZ gesetzlich verpflichtet ist, vertrauliche Informationen gegenüber Dritten offen zu legen, so muss – sofern nicht gesetzlich anders geregelt – der betreffende Leistungserbringer oder die betreffende Person über diese Information vorab unterrichtet werden. Sollen vertrauliche Informationen anderen Stellen zur Verfügung gestellt werden (z.B. Akkreditierungsstellen, Übereinkommensgruppen eines Programms zur Begutachtung unter Gleichrangigen), so wird die VQZ ihre Kunden von dieser Maßnahme ebenfalls in Kenntnis setzen.

5. Einsprüche und Beschwerden

5.1 Einsprüche

Antragstellern und präqualifizierten Leistungserbringern steht innerhalb von beantragten und vereinbarten Präqualifizierungsverfahren ein Einspruchsrecht gegenüber allen Entscheidungen der VQZ zu. Ein Einspruch kann jederzeit mündlich oder schriftlich über die bekannten Kontaktwege an die VQZ oder direkt an die Geschäftsführung gerichtet werden. Diese ist über die E-Mail geschaeftsfuehrung@normecgroup.com zu erreichen.

Dem Einsprechenden wird eine Nachricht darüber gegeben, dass der Einspruch eingegangen ist und behandelt wird. Fortschrittsberichte und Entscheidungen werden dem Einsprechenden in schriftlicher Form zugeleitet.

5.2 Beschwerden

Jedermann steht ein Beschwerderecht gegenüber den Tätigkeiten der VQZ zu. Eine Beschwerde kann jederzeit mündlich oder schriftlich über die bekannten Kontaktwege an die VQZ oder direkt an die Geschäftsführung gerichtet werden. Diese ist über die E-Mail geschaeftsfuehrung@normecgroup.com zu erreichen.

Dem Beschwerdeführer wird eine Nachricht darüber gegeben, dass die Beschwerde eingegangen ist und behandelt wird. Fortschrittsberichte und Entscheidungen zu Beschwerden werden dem Beschwerdeführer in schriftlicher Form zugeleitet.

6. Präqualifizierungsdokumente

Als Präqualifizierungsdokumente gelten der Name „Normec VQZ“, das ausgestellte Zertifikat als Ganzes, die zur Nutzung übergebenen Logos und alle Berichte, z.B. Evaluationsberichte oder Begehungsprotokolle, und Bescheinigungen.

6.1 Eigentumsvorbehalt

Die ausgestellten Präqualifizierungsdokumente bleiben in jedem Fall Eigentum der VQZ und dürfen ausschließlich für die Dauer der Präqualifizierung und nach den hier aufgestellten Regelungen genutzt werden.

6.2 Nutzung der Präqualifizierungszeichen

Präqualifizierte Leistungserbringer erwerben das nicht übertragbare Nutzungsrecht am Zertifikat und Präqualifizierungslogos (Präqualifizierungszeichen) ausschließlich für das Unternehmen oder den Unternehmensteil, der präqualifiziert wurde und ausschließlich im Rahmen des Geltungsbereichs und der Gültigkeit der Präqualifizierung.

Präqualifizierungszeichen

- dürfen nur als Ganzes und nicht auszugsweise genutzt werden,
- sind so zu verwenden, dass eine jederzeitige Rückverfolgbarkeit zur VQZ gegeben ist,
- dürfen nicht in irreführender Weise, insbesondere nicht auf einem Produkt, Produktverpackungen oder Begleitinformationen angebracht oder in einer Weise genutzt werden, dass der Anschein erweckt werden könnte, dass sich das Präqualifizierungszeichen auf die Konformität eines Produktes bezieht (die Präqualifizierungszeichen dürfen insbesondere nicht auf Laborprüfberichten, Kalibrierscheinen oder Inspektionsberichten angebracht werden, da diese Berichte in diesem Zusammenhang als Produkte gelten).

Die Nutzung der Präqualifizierungszeichen ist auf den präqualifizierten Leistungserbringer beschränkt und darf nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der VQZ auf Dritte oder Nachfolger übertragen werden oder Gegenstand einer Abtretung oder eines Abkaufs noch irgendeiner erzwungenen Maßnahme sein.

Wird die Präqualifizierung ausgesetzt oder zurückgezogen, verliert der Zeichennutzer das Recht auf Zeichennutzung. In solchen Fällen dürfen die Zeichen auf vorhandenen Unterlagen, Medien etc., die mit dem Zeichen versehen sind, längstens für einen Monat nach Inkrafttreten der Aussetzung oder der Zurückziehung, verwendet werden.

Präqualifizierte Leistungserbringer sind darüber hinaus verpflichtet

- die Präqualifizierung nicht in einer Form anzuwenden, die die VQZ oder deren Unterauftragnehmer oder das Präqualifizierungssystem in Misskredit bringt und das öffentliche Vertrauen verliert,

- keine Erklärungen über die Präqualifizierung abzugeben oder zu gestatten, die die Präqualifizierungsstelle als irreführend und nicht autorisiert ansehen kann,
- nach Aussetzung, Entzug, Zurückziehung oder Beendigung der Präqualifizierung (wodurch auch immer verursacht) jegliche Werbung (einschließlich der Benutzung von Werbematerialien) einzustellen, die sich auf die Präqualifizierung in irgendeiner Weise bezieht.

7. Haftung

Die Haftung der VQZ richtet sich nach Artikel 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

8. Nicht diskriminierende Bedingungen

Die grundsätzlichen Regelungen und Verfahren, im Rahmen derer die VQZ tätig ist, sowie ihre Verwaltung dürfen nicht diskriminierend sein. Die Verfahren dürfen nicht verwendet werden, um den Zugang der Antragsteller zu be- oder verhindern. Die VQZ macht ihre Dienstleistungen allen Antragstellern, deren Tätigkeiten von dem Geltungsbereich ihrer Arbeitsprozesse erfasst werden, über ihre Internetseite oder auf telefonische Anfrage zugänglich.

Der Zugang zum Präqualifizierungsprozess ist weder von der Größe des Kunden oder von der Mitgliedschaft in einer Vereinigung oder Gruppe noch von der Anzahl der bereits erteilten Präqualifizierungen abhängig. Es gibt keine unlauteren finanziellen oder anderen Bedingungen. Die VQZ kann es ablehnen, einen Antrag auf einen Vertrag zur Präqualifizierung eines Kunden anzunehmen oder aufrechtzuerhalten, wenn es grundlegende oder nachgewiesene Gründe gibt, wie z. B. dass der Kunde an illegalen Aktivitäten beteiligt ist, wiederholt gegen die Präqualifizierungsanforderungen verstoßen hat oder ähnliche auf den Kunden bezogene Probleme.

Die Präqualifizierungsstelle beschränkt ihre Anforderungen, Evaluierung, Bewertung, Entscheidung und Überwachung auf solche Dinge, die sich speziell auf den Geltungsbereich der Präqualifizierung beziehen.

9. Änderungen der Präqualifizierungsanforderungen

Änderungen der Präqualifizierungsanforderungen werden durch einseitige Erklärung der Präqualifizierungsstelle für alle geschlossenen Präqualifizierungsverträge auch ohne eine gesonderte Annahmeerklärung bindend.

Die VQZ wird den Leistungserbringer über Änderungen der Anforderungen unverzüglich in Kenntnis setzen und diese sind vom Leistungserbringer umgehend zu berücksichtigen.

10. Folgen der Aussetzung oder Zurückziehung der Akkreditierung

Folgen der Aussetzung oder der Zurückziehung der Akkreditierung ergeben sich aus § 126 Abs. 1a Satz 6 SGB V auch für präqualifizierte Leistungserbringer. Deshalb weisen wir darauf hin, dass die Gültigkeit der Präqualifizierung des Leistungserbringers abhängig von der Akkreditierung der Präqualifizierungsstelle ist. Die Aussetzung oder Zurückziehung (Erlöschen bzw. Widerruf) der Akkreditierung führt zur Ungültigkeit des Präqualifizierungszertifikats.

Die erteilenden Stellen dürfen die für den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Daten von Leistungserbringern verarbeiten. Sie haben den Spitzenverband Bund der Krankenkassen entsprechend seinen Vorgaben über ausgestellte sowie über verweigerte, eingeschränkte, ausgesetzte und zurückgezogene Zertifikate einschließlich der für die Identifizierung der jeweiligen Leistungserbringer erforderlichen Daten zu unterrichten. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen ist befugt, die übermittelten Daten zu verarbeiten und den Krankenkassen sowie der nationalen Akkreditierungsstelle nach Absatz 2 Satz 1 bekannt zu geben.

11. Anschriften

11.1 Geschäftsführung

Normec VQZ GmbH - Präqualifizierungsstelle
Geschäftsführer Saskia Bolanca,
Mariska van Schaik, Robert Wolff
Schwertberger Str. 14 - 16
53177 Bonn-Bad Godesberg

Telefon +49 (0)228 53 88 400
E-Mail:
kontakt@normecgroup.com
USt-IdNr. DE304579321
HRB 22058 AG Bonn

11.2 Einsprüche und Beschwerden

Normec VQZ GmbH

Schwertberger Str. 14 - 16
53177 Bonn-Bad Godesberg
Telefon +49 (0)228 53 88 400
E-Mail: geschaeftsfuehrung@normecgroup.com